

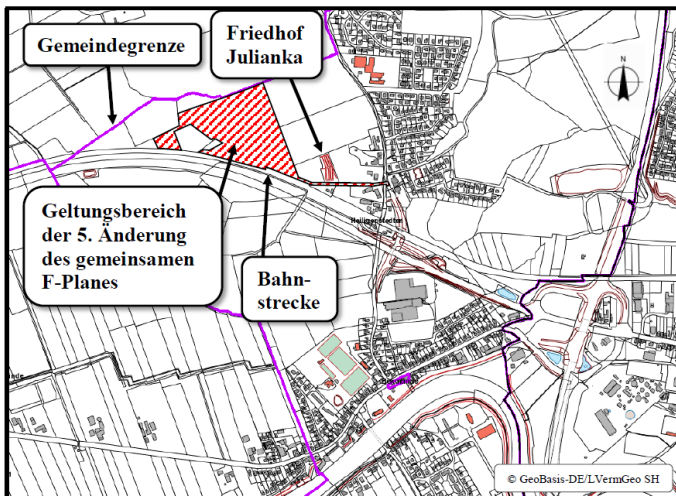
Bekanntmachung Nr. 39/2024

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedten

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet "nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn-Westerland, westlich des Friedhofs Julianka und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Oldendorf"

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Heiligenstedten in der Sitzung am 25.04.2024 beschlossene 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet "nördlich der zweispurigen Bahnstrecke Elmshorn-Westerland, westlich des Friedhofs Julianka und südöstlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Oldendorf" mit Bescheid vom 19.07.2024, Az.: IV524-512.111-61.034 (5.Ä.) nach § 6 Abs. 1 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes ist in der folgenden Abbildung kenntlich gemacht:



Alle Interessierten können die 5. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 251, 25524 Itzehoe, während der allgemeinen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente unter der Rubrik „Amt und Gemeinden / Bauen & Wohnen / Bauleitpläne“ auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land unter der Adresse <https://www.amt-itzehoe-land.de/amt-und-gemeinden/bauen-wohnen/bauleitplaene> ins Internet eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Itzehoe, den 30.09.2024

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsdirektor
Mathias Siebenborn

Diese Bekanntmachung ist am 01.10.2024 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden.